

VERFAHRENS- ORDNUNG ZUM MELDEVERFAHREN

gemäß Hinweisgeberschutzgesetz und
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Version 1.0 | Dezember 2023

Inhalt

Einleitung	3
Inhalte des Meldeverfahrens	3
Eingerichtete Meldekanäle	4
1.1. Digitaler Meldekanal des Dienstleisters LegalTegrity	4
1.2. Direkter Kontakt	4
1.3. Externe Meldekanäle	4
Ablauf des Meldeverfahrens	5
2.1. Aufgaben der bei der SWG eingerichteten „internen Meldestelle“	5
2.2. Folgebmaßnahmen und Sanktionen.....	6
2.3. Rückmeldung an die Meldenden (Fristen)	6
Wirksamkeitskontrolle	7
Anonymität und Vertraulichkeit	7
4.1. Schutz der Anonymität	7
4.2. Schutz der eigenen Mitarbeitenden	7

Einleitung

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die Stern-Wywiol Gruppe GmbH & Co. KG mit ihren Tochtergesellschaften (im folgenden „SWG“) dazu verpflichtet,

- Beschwerden bezüglich der Verletzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten oder diesbezüglichen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und ihren Lieferketten sowie
- Hinweisen zu den Meldeeinhalten im Sinne des § 2 HinSchG

(im Folgenden „Meldungen“) nachzugehen und in angemessener Weise zu beachten. Gemäß § 16 HinSchG und § 8 LkSG sind bei der SWG verschiedene Meldekanäle eingerichtet worden, welche es Mitarbeitenden und Externen ermöglicht, auf solche Verstöße hinzuweisen.

Im Folgenden wird das nach dem HinSchG und LkSG einzurichtende Meldeverfahren der SWG näher beschrieben.

Inhalte des Meldeverfahrens

Für welche Art von Meldungen kann das Verfahren genutzt werden?

1. Im Bereich der „**Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken**“ können Meldungen zu folgenden Risiken bzw. Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Anforderungen des LkSG erfolgen:

a. **Menschenrechtliche Risiken bzw. Pflichtverletzungen**

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Vorenthalten angemessener Löhne, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, Widerrechtliche Verletzung von Landrechten, Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte, sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt.

b. **Umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen**

Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs- Übereinkommen, Basler Übereinkommen)

Meldungen nach dem LkSG beziehen sich auf Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln der SWG inklusive ihrer Tochterfirmen

- **im eigenen Geschäftsbereich** oder
- eines **unmittelbaren** oder eines **mittelbaren Zulieferers**

entstanden sind.

2. Gem. § 2 HinSchG können darüber hinaus auch Hinweise, d.h. Meldungen und Offenlegung von Informationen über Verstöße, gegen insbesondere

- a. **Strafrechtsvorschriften, Bußgeldvorschriften** zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit
- b. **Bußgeldvorschriften** zum Schutz der Rechte von Beschäftigten oder deren Vertretungsorgane (z.B. Arbeitsschutz oder Betriebsverfassungsgesetz)
- c. **Verstöße gegen bestimmte europäische Regelungen**

abgegeben werden.

Dies betrifft zum Beispiel die Bereiche

- Korruption/Interessenkonflikt
- Unfairer Wettbewerb/Kartellrechtsverstoß
- Betrug/Untreue/Unterschlagung/Diebstahl etc.
- Steuerhinterziehung
- Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung
- Datenschutzverstoß
- Verstoß gegen Sozialstandards/Arbeitsgesetze
- Verstöße gegenüber Organen der Betriebsverfassung
- Sonstiger Verstoß gegen interne Richtlinien/geltendes Recht

Eingerichtete Meldekanäle

Über welche Meldekanäle können Meldungen in das Verfahren eingebracht werden?

1.1. Digitaler Meldekanal des Dienstleisters LegalTegrity

Mitarbeitende der SWG oder Externe können Meldungen über das digitale Meldesystem von LegalTegrity in Deutsch und Englisch sowie vielen weiteren Sprachen abgeben.

Auf der Homepage der SWG werden Externe über den eingerichteten Meldekanal informiert. Mitarbeitende der SWG erhalten die Informationen zusätzlich über das Intranet weSTERN sowie über zielgruppenorientierte weitere Kommunikationsmaßnahmen.

Der digitale Meldekanal bietet die **Möglichkeit, Meldungen anonym abzugeben**. Wenn dies der Wunsch des/der Meldenden ist, bitten wir diese(n) darum, sich auch nach Abgabe der Meldung von Zeit zu Zeit wieder mit dem vergebenen Passwort einzuloggen, damit ggf. Rückfragen zur vollständigen Erfassung des Sachverhalts möglich sind. Der digitale Meldekanal ist vom Dienstleister so konfiguriert, dass die Identität des Meldenden geschützt ist.



<https://app.whistle-report.com/report/d6a27e2d-a1bc-4343-9aa5-6ac991c7bc10>

1.2. Direkter Kontakt

Neben dem digitalen Meldekanal von LegalTegrity besteht für Mitarbeitende darüber hinaus auch die Möglichkeit, Meldungen jederzeit direkt an folgende Stellen abzugeben:

- a. **Führungskräfte** der SWG,
- b. **HR-Verantwortliche** der SWG oder
- c. die **interne Meldestelle**
 - per Mail (speak-up@stern-wywiol-gruppe.de) oder
 - telefonisch unter +49 40 284039567

1.3. Externe Meldekanäle

Selbstverständlich können Sie eine Meldung auch bei der jeweiligen zuständigen Behörde abgeben. Neben der externen **Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (BfJ)** werden Meldesysteme **bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** sowie **beim Bundeskartellamt** für ihren jeweiligen speziellen Aufgabenbereich angeboten. Meldungen sind elektronisch, schriftlich, telefonisch oder persönlich bei den externen Meldestellen möglich.

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes.html>

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html

https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme_Hinweise/anonymehinweise_node.html

Um einer Meldung schnell, effizient und vollumfänglich nachzukommen sowie den ggf. bestehenden Missstand zügig abzustellen, ermutigen wir alle Meldenden, den internen, digitalen Meldekanal der SWG vorrangig zu nutzen. Damit helfen Sie den Betroffenen, Ihren Kolleg:innen und dem Unternehmen Fehlentwicklungen frühzeitig abzustellen.

Ablauf des Meldeverfahrens

Was passiert nach Eingang einer Meldung?

2.1. Aufgaben der bei der SWG eingerichteten „internen Meldestelle“

Meldungen, die über einen der Meldekanäle (intern und/oder digital) abgegeben werden, erreichen zunächst die sogenannte „interne Meldestelle“, die mit zwei Beschäftigten der SWG besetzt ist:

- 1) Frau Yvonne Lustig (Legal Counsel und Ansprechpartnerin Compliance als Meldestellenverantwortliche) und
- 2) Herr Detlef Arlt (Director of Human Resources, als Stellvertretender Meldestellenverantwortlicher).

Die interne Meldestelle hat die Aufgabe, cursorisch zu prüfen, ob eine Meldung

- in die Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ im Sinne des LkSG oder
- unter den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG

fällt.

Sollten gegebenenfalls noch Unklarheiten bestehen oder weitere Informationen zur Sachverhaltsaufklärung benötigt werden, wendet sich die interne Meldestelle an den Meldenden zwecks Klärung ihrer Nachfragen. Nach Durchführung einer ersten **Plausibilitätsprüfung** klärt die interne Meldestelle den Sachverhalt so weit auf, dass festgestellt werden kann, ob ein **konkreter Anfangsverdacht**

- für einen Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten bzw. ein entsprechendes Risiko im Sinne des LkSG oder
- für einen Verstoß gegen insbesondere Strafrechtsvorschriften, Bußgeldvorschriften zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit, Bußgeldvorschriften zum Schutz der Rechte von Beschäftigten oder deren Vertretungsorgane oder gegen bestimmte europäische Regelungen

besteht.

Sollte die Prüfung der internen Meldestelle keinen konkreten Anfangsverdacht ergeben, wird das Verfahren eingestellt und die Meldenden hierüber informiert.

Kommt die interne Meldestelle zu dem Ergebnis, dass ein konkreter Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen

- menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten oder ein solches Risiko im Sinne des LkSG oder
- insbesondere Strafrechtsvorschriften, Bußgeldvorschriften zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit, Bußgeldvorschriften zum Schutz der Rechte von Beschäftigten oder deren Vertretungsorgane oder gegen bestimmte europäische Regelungen

besteht, werden die Meldungen einschließlich weiterer Informationen, die der internen Meldestelle vorliegen, an das „**Meldestellengremium**“ weitergegeben.

Regelmäßige Teilnehmer dieses Gremiums sind:

- 1) Frau Yvonne Lustig (Legal Counsel und Leiterin des Meldestellengremiums)
- 2) Herr Detlef Arlt (Director of Human Resources, stellvertretender Leiter des Meldestellengremiums)
- 3) Rechtsanwältin Nadine Jacobi (Compliance Customized)

Handelt es sich um einen Anfangsverdacht hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten oder ein solches Risiko im Sinne des LkSG, wird zudem

- 4) Herr Jan Thoele (Leitung Global Quality & Standards, Menschenrechtsbeauftragter der SWG)

als Teilnehmer des Gremiums hinzugezogen.

Das Meldestellengremium kann je nach Meldung und betroffenem Bereich ausgewählte weitere Teilnehmer zur Sitzung einladen, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Das Meldestellengremium kann die **Durchführung der Sachverhaltsaufklärung** ausgewählten Personen übertragen. Die Auswahl erfolgt nach Kriterien wie beispielsweise Expertise, Objektivität und Sicherstellung der Vertraulichkeit.

Handelt es sich um einen Hinweis der Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ erfolgt die weitere Bearbeitung und Aufklärung innerhalb der SWG durch den/die Menschenrechtsbeauftragte(n) oder ihre/seine Vertretung.

Die seitens der SWG mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen betrauten Personen können in der Bearbeitung unabhängig und unparteiisch handeln und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.2. Folgemaßnahmen und Sanktionen

Das **Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung** wird durch den ausgewählten Sachverhaltsaufklärer im Meldestellengremium vorgestellt.

Erhärtet sich der Anfangsverdacht durch die durchgeführte Sachverhaltsaufklärung und wird ein **Verstoß oder Missstand im eigenen Geschäftsbereich** festgestellt, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche und des CEO, Herrn Torsten Wywiol, **Abhilfemaßnahmen** ergriffen, um das Risiko oder den Verstoß sofort zu beenden bzw. Missstand zu beheben und ein erneutes Eintreten zu vermeiden.

Bezieht sich eine Meldung im Sinne des LkSG auf einen **unmittelbaren Zulieferer**, wird über die zuständigen Einkäufer:innen Kontakt zum Zulieferer aufgenommen und **Lieferantengespräche** geführt. Erhärtet sich der Anfangsverdacht in diesen Gesprächen, wird unter Einbindung des Einkaufs der SWG und dem Zulieferer ein **Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes** erstellt und umgesetzt. Gleiches Vorgehen gilt bei Meldungen bzw. Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer.

Bei einem festgestellten Verstoß im Sinne des. § 2 HinSchG, erstellt das Meldestellengremium einen Vorschlag für Sanktionen (bei involvierten Mitarbeitenden der SWG) inkl. umzusetzender Maßnahmen zur Prozessverbesserung oder Schließung von Prozesslücken und legt diesen Vorschlag der Geschäftsführung der SWG zur Entscheidung vor.

2.3. Rückmeldung an die Meldenden (Fristen)

Der/die Meldende wird innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung über den **Eingang der Meldung** informiert. Spätestens drei Monate nach der Eingangsbestätigung erhält der/die Meldende eine **Rückmeldung zum Ergebnis** der Untersuchung des gemeldeten Vorfalls. Eine Rückmeldung kann jedoch nur erfolgen, wenn ein Kommunikationskanal mit der meldenden Person besteht (z.B. eine E-Mail-Adresse oder wenn sich der/die Meldende nach Abgabe der Meldung im digitalen Meldekanal wieder mit seinem Passwort einloggt). Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Meldung variieren.

Bearbeitung einer Meldung – Prozessphasen und Fristen		
Aktion	Prozessphase	Dauer
Neue Meldung	ausstehend	1 Woche
Eingangsbestätigung	Bearbeitung: Untersuchung des Vorfalls, Rückfragen an den Meldenden	3 Monate
Ergebnis kommunizieren	Review: Feedback des Meldenden	flexibel
Bearbeitung abschließen	geschlossen	flexibel
Archivieren	archiviert	3 Jahre
Automatische Löschung aller Daten	gelöscht	3 Jahre (HinSchG) und 7 Jahre (LkSG) nach Kommunikation des Ergebnisses

Wirksamkeitskontrolle

Wie wird die Wirksamkeit des Verfahrens sichergestellt?

Das eingerichtete Meldeverfahren wird **mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen** auf Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

Anonymität und Vertraulichkeit

Wie wird der wirksame Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung gewährleistet?

4.1. Schutz der Anonymität

Der Schutz der Anonymität ist **bei Nutzung des digitalen Meldekanals** von LegalTegrity sichergestellt. Der Meldekanal wird online über ein standardisiertes und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattetes Portal administriert. Das Portal ist technisch so konzipiert, dass es keine Möglichkeit für die SWG, ihre Mitarbeitenden oder für die Meldestelle gibt, die Meldenden zu identifizieren. Die Abwicklung erfolgt über externe Server eines Drittanbieters, die in Deutschland betrieben werden und der höchsten Sicherheitsklasse entsprechen.

Die Meldestelle und nach Zuweisung von Meldungen auch die internen Beauftragten, sind technisch in der Lage, unter **Aufrechterhaltung der Anonymität** mit den Meldenden über das System zu kommunizieren. Auf diese Weise können gegebenenfalls weitere notwendige Rück- und Eingrenzungsfragen gestellt werden. Meldende haben daneben auch die Möglichkeit, sich bewusst gegen die Anonymität zu entscheiden.

Schutz der eigenen Mitarbeitenden

Gemäß HinSchG dürfen Meldende nicht wegen der Anzeige eines Missstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden. Ebenso dürfen Anzeigen gegen Mitarbeitende, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen.

Personenbezogene Daten sowie die gesamte Dokumentation wird **gemäß HinSchG drei Jahre** nach Abschluss des Verfahrens automatisch gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist. In Fällen der Kategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ im Sinne des **LkSG** erfolgt die **automatische Löschung aller Daten nach 7 Jahren** nach Kommunikation des Ergebnisses.